



Vorlage Nr.: 2024/0657

Verantwortlich: Dez. 1

Dienststelle: StaDu

Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl der Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin durch den Gemeinderat

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	17.07.2024	3	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) werden ein oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin nach der Wahl der Ortschaftsräte durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ortschaftsrat wählt bis zu drei Stellvertretungen des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin und schlägt diese dem Gemeinderat zur Wahl der Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin vor.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) werden ein oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin nach der Wahl der Ortschaftsräte durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Durlach sieht gemäß § 1 vor, dass bei Verhinderung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite, bei deren Verhinderung die dritte den Vorsitz im Ortschaftsrat führt.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat wählt zur

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin | Herrn Martin Pötzsche |
| 2. Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin | Herrn Dirk Müller |
| 3. Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin | Herrn Mathias Tröndle |

und schlägt diese dem Gemeinderat zur Wahl als Stellvertretung des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin vor.